

Satzung „Freundeskreis Gerhards Marionettentheater“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Gerhards Marionettentheater “. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. . Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des gemeinnützigen Vereins „Gerhards Marionettentheater e.V.“, Förderung der Marionettenkunst und Verwirklichung von Marionettentheaterinszenierungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Verwendung der Vereinsmittel erfolgt insbesondere zugunsten der Förderung des gemeinnützigen Vereins „Gerhards Marionettentheater e.V.“.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen
- d) Erlöse aus Tätigkeiten, die dem Vereinszweck (§ 2) dienen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Freundeskreises zu fördern und zu unterstützen. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich bei der Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie sich zur Wahl für ein Vorstandsamt im Rahmen der Satzung zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist in der Regel nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
4. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 7 Festsetzung, Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags

1. Über die Höhe des Mitgliederbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Im ersten Geschäftsjahr wird der Beitrag nach Eintragung ins Vereinsregister fällig.
3. Der Mitgliederbeitrag wird künftig jährlich zum 31. März entrichtet.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder in der Versammlung vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht (Telefax und E-Mails sind zulässig) muss in der Versammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden. Kein Mitglied darf mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) bis zu 5 Beiräte/Beirätinnen

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim der/dem Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer / innen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte sie/er verhindert sein, wird sie von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagungsordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern und einem ständigen Mitglied:
 1. Vorsitzende/r
 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 3. Schriftführer/in
 4. Schatzmeister/in
 5. ständiges Mitglied des Vereins Gerhards Marionettentheater e.V.
2. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands ist ein Beirat mit (bis zu) 5 Beiräte/Beirätinnen zu wählen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne d. § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall der/des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Mitgliederversammlung wählt zunächst die/den Vorsitzende/n, sodann seine/n Stellvertreter/in, Schriftführer/in, sodann die/den Schatzmeister/in.
Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereint. Erhält bei mehreren Kandidaten für die Vorstandsposition keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
Die Wahlen erfolgen alle drei Jahre.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Einzelmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
7. Das ständige Mitglied besitzt ein Vetorecht betreffs der Tätigkeiten für die Ausübung des Vereinszweckes.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Schwäbisch Hall, die es an den gemeinnützigen Verein Gerhards Marionettentheater e.V. weiterzuleiten hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 10.07.2013 beschlossen und wird erst durch Eintrag im Vereinsregister gültig.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.